

Informationsvorlage

Vorlage Nr.: IV/0149/2015

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	12.11.2015	Kenntnisnahme

Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher

Erläuterung:

Am 15. Juli 2015 hat die Bundesregierung eine Erklärung zur gleichmäßigen Verteilung von Minderjährigen unbegleiteten Flüchtlingen veröffentlicht.

„Bisher konzentriert sich die Einreise minderjähriger unbegleiteter Flüchtlinge auf bestimmte Regionen in Deutschland. Nach geltendem Recht sind die Jugendämter am Einreiseort zur Inobhutnahme verpflichtet. Diese sind zum Teil jedoch so stark belastet, dass eine dem Kindeswohl entsprechende Betreuung nur schwer zu gewährleisten ist.

Hintergrund der anstehenden Neuregelungen, die auch das Kinder- und Jugendhilfegesetz betreffen, sind Beschlüsse der Ministerpräsidentenkonferenzen der Länder vom 17. Oktober 2014 und vom 11. Dezember 2014. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder bitten hier die Bundesregierung unter Einbeziehung der Jugend- und Familienministerkonferenzen, die rechtlichen Voraussetzungen für eine Verteilung von unbegleiteten Minderjährigen nach den Quoten des Königsteiner Schlüssels sowie für eine interkommunale Verteilung nach Jugendhilferecht zu schaffen und auch entsprechende Zuständigkeitswechsel für minderjährige unbegleitete Flüchtlinge zu ermöglichen.

Der Bund wurde vor diesem Hintergrund aktuell aufgefordert, zeitnah bezüglich der Verteilung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge im Rahmen der Jugendhilfe einen Gesetzesentwurf vorzulegen.

Am 25.09.2015 haben Bundestag und Bundesrat den Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher beraten. Das Gesetz soll in einem beschleunigten Gesetzgebungsverfahren verabschiedet werden und bereits am 1. November 2015 in Kraft treten. Den Ländern soll eine Übergangszeit zur Umsetzung der Regelungen bis zum 1. Januar 2016 gegeben werden. Zwar sind die Länder zur Aufnahme verpflichtet. Die Gesetzgebung sieht allerdings vor, dass die zuständige Landesverteilestelle die Minderjährigen einem Jugendamt zuweist. Dies muss dann den Minderjährigen in Obhut nehmen. Darüber hinaus sieht das Gesetz vor, dass ausländische Kinder und Jugendliche Zugang zu Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe haben.

Eine Ländergesetzgebung zu der Unterbringung der minderjährigen unbegleiteten Flüchtlinge gibt es nicht. Derzeit gelten die Handreichungen zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen der Ministerien für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen und des Ministeriums für Familien, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen vom März 2013. Hier sind die neuen Zuständigkeiten noch nicht berücksichtigt. Zudem hat die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter auf der 116. Arbeitstagung, die vom 14. bis 16. März 2014 stattgefunden hat, Handlungsempfehlungen zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen erarbeitet. Die Handlungsempfehlungen sind in der Anlage beigefügt. (Anlage 1)

Die obigen Ausführungen sind zum Teil bereits überholt. Hierzu wird auf das Rundschreiben des Landschaftsverbandes Rheinland vom 30.09.2015 verwiesen. Hierin wird unter anderem mitgeteilt, dass die Flüchtlinge bereits zum 01.11.2015 zugewiesen werden sollen (Anlage 2)

Was bedeutet die Verteilung der minderjährigen unbegleiteten Flüchtlinge für Radevormwald?

Auf den Fachbereich Jugend und Bildung kommen gänzlich neue Aufgaben zu.

Aufgaben des Jugendamtes im Rahmen der Inobhutnahme

Nachfolgend aufgeführte Punkte werden als Grundlage für die Durchführung der Inobhutnahme von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen als zwingend erforderlich angesehen.

- Erstgespräch durch das Jugendamt
- Vieraugenprinzip plus Sprachmittler/Dolmetscher
- Alterseinschätzung zur Klärung der Inobhutnahmevoraussetzungen
- Klärung der Möglichkeiten für eine Familienzusammenführung
- Schriftliche Dokumentation des Erstgesprächs
- Verfügung der Inobhutnahme oder schriftliche Ablehnung

Unterbringung (im Rahmen der Inobhutnahme / Anschlussmaßnahme)

Das Kind oder der Jugendliche kann

- bei einer geeigneten Person
- in einer geeigneten Einrichtung
- in einer sonstigen Wohnform untergebracht werden.

Eine Einrichtung muss über eine Betriebserlaubnis nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz verfügen, nur dann erfolgt eine Kostenerstattung. Zuständig für die Erteilung der Betriebserlaubnis ist in NRW der Landschaftsverband Rheinland. Nach den Handlungsleitlinien zur Unterbringung des Bundeskinderschutzgesetzes im Arbeitsfeld der betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen nach § 45 SGB VIII, beschlossen von der Arbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter im November 2012 wird die Betriebserlaubnis in der Regel erteilt, wenn

1. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden, räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind,
2. die gesellschaftliche und sprachliche Integration in der Einrichtung unterstützt wird sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der

Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie

- zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie Möglichkeiten der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.

Es besteht Fachkräfte Gebot. Empfohlen werden

- langjährige Berufserfahrung in der Kriseninterventionsarbeit oder gleichwertige Fachkenntnisse,
- interkulturelle Kompetenz
- einschlägige Kenntnisse in den betreffenden Rechtsgebieten
- einschlägige Kenntnisse im Umgang mit traumatisierten Flüchtlingen.

Freie Plätze in solchen Einrichtungen stehen derzeit nicht zur Verfügung. Entsprechend des Rundschreibens des Landschaftsverbandes Rheinland vom 30.09.2015 kann, wenn aus Kapazitätsgründen eine Unterbringung wie oben beschrieben nicht möglich ist und den Minderjährigen Obdachlosigkeit drohen würde, Kontakt mit dem LVR aufgenommen werden, um Alternativen zu beraten. Eine pädagogische Betreuung der Minderjährigen ist dabei zwingend sicherzustellen.

Die ersten minderjährigen unbegleiteten Flüchtlinge werden den Jugendämtern zum 01.11.2015 zugewiesen. Dementsprechend muss Zielsetzung sein, auf bestehende Einrichtungen zurück zu greifen. In Radevormwald sind mehrere Beherbergungsbetriebe angesiedelt. Aus Sicht der Verwaltung eignet sich vorrangig die Jugendbildungsstätte der Evangelischen Gesellschaft. Hier könnte ein gesondertes Haus genutzt werden in dem auch eine Küche und ein Seminarraum zur Verfügung steht. Ein erstes Gespräch wurde 08.10.2015 geführt. Grundsätzlich besteht Bereitschaft die jungen Flüchtlinge aufzunehmen. Die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe liegt vor. Die Verwaltung wird in der Sitzung aktuell zum Sachstand berichten.

Vormundschaft

Bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen hat das Jugendamt unverzüglich die Bestellung eines Vormundes oder Pflegers zu veranlassen. Hierfür stehen nach aktueller Rechtsprechung drei Werkzeuge zur Verfügung. Möglich ist die Übertragung der Vormundschaft auf das Jugendamt, einen Betreuungsverein oder auch auf Privatpersonen. Einen Betreuungsverein gibt es in Radevormwald nicht. Die Kapazitäten des Jugendamtes sind begrenzt. Es sollte versucht werden ehrenamtliche Vormünder zu gewinnen und diese zu schulen.

Zusammengefasst ist der Vormund

- persönlicher Ansprechpartner,
- gesetzlicher Vertreter,
- Personensorgeberechtigter
- Entwickler von Lebensperspektiven
- Hilfeplaner und erster Ansprechpartner im asyl- und ausländerrechtlichen Verfahren

Federführendes Dezernat:	Beteiligtes Dezernat:	Der Bürgermeister
II		